



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

## Jemen (Republik Jemen)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde (Innenministerium, Standesamt und Zivilstandsregister)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung  
oder  
die zuständige Heimatbehörde.
3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über Geburt und Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt.

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den jemenitischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Derzeit nicht möglich.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.